

Restes jener Forderung, mit 1342 rthlr. 7 gr. 8 pf. als einer nothwendigen Schuld ermächtigt.

Auch der getreue Landtag wird sich von den Rechts- und Billigkeits-Gründen überzeugen, welche für die Abtragung dieser Schuld sprechen, wie er solches hinsichtlich der obenerwähnten ersten Zahlung nach seiner Erklärungsschrift vom 16ten December 1818. bereits gethan hat.

Das Staats-Ministerium.

Beylage T. 4.

Untertänigste Erklärungsschrift

vom 15ten April 1821.

auf das höchste Decret
vom 8ten März 1821.,

die Forderung der Tuch-Fabrikanten Gebrüder Berger zu Neustadt a. d. D. betreffend.

Durch das höchste Decret vom 8ten März dieses Jahres wurde der getreue Landtag davon in Kenntniß gesetzt, daß das Großherzogliche Landschafts-Collegium zur vorstehenden Auszahlung von 1342 rthlr. 7 gr. 8 pf. als Rest der Forderung der Tuch-Fabrikanten, Gebrüder Berger zu Neustadt a. d. für an die Krone Sachsen vormals gelieferte Tücher angewiesen worden sey.

Indem der getreue Landtag seine Einwilligung hierzu ertheilt, richtet er nur ehrfurchtsvoll seinen Antrag darauf, daß die ausgezahlte Summe nicht in Rechnungsgabe gestellt, sondern unter die Vorzüge aufgenommen werde. 1c.

Der getreue Landtag.

Beylage U. 4.

Untertänigster Vortrag

vom 10ten April 1821.

Die unterthänigste Bitte um ein die fortwährende Ausgleichung in Kriegszeiten bezweckendes Regulativ betreffend.

Die vielen zum Theil sehr dringenden Gesuche, welche bey dem getreuen Landtage seit dem Jahre 1817. bis jetzt eingiengen, um Entschädigung der in den Kriegs-Jahren geleisteten Spanndienste, Lieferungen und getragenen Einquartirung ließen ihm von Neuem das Bedauerliche erkennen, daß die Kräfte des Landes es nicht vermochten, gegebener Versicherungen ungeachtet, die zu leistenden Entschädigungen wirklich eintreten zu lassen, und daß im Frieden nicht darauf gedacht worden, Grundsätze über fortwährende Ausgleichung der Kriegelasten festzustellen.

Z. K. H. wünschen gewiß mit ihm, daß ein solcher, das Vertrauen der Staatsbehörden untereinander, Zustand nie wieder eintreten möge, und er trägt daher, mit Beziehung auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 14ten März 1817., wiederholt ehrfurchtsvoll darauf an: durch die geeignete Staatsbehörde Grundsätze über Militär-Spannung, Einquartirung und Lieferung, darlegen, ein Regulativ darüber, wie solche Leistungen immer fortwährend ausgeglichen werden können, entwerfen, und dem getreuen Landtage zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung gnädigst mittheilen zu lassen.

Ein Vorspann-Regulativ wurde bereits in den Jahren 1814. und 1815. bearbeitet, und, besage der unterthänigsten Erklärungsschriften vom 30sten April 1814. und 13ten May 1815., durch die vormalige landchaftliche Deputation aller drey Kreise der alten Lande begutachtet, nicht minder gab dieselbe